

Die Ausstellungen und Zuchtzulassungen sind aufgrund der unveränderten Situation **immer noch** nicht ausreichend vorhanden. Vor diesem Hintergrund **haben** sich **die Beschlüsse** vom 04.06.2020 **und 20.11.2020** bewährt. Dennoch haben sich Gesichtspunkte ergeben, die eine Modifizierung des letzten Beschlusses notwendig machen.

Ab dem 06.04.2021 gilt Folgendes:

Zwingerzulassungen

Neuzüchter benötigen für die Zulassung ihres Zwingers **zunächst** keine Neuzüchterschulung. Der Zuchtwart darf die Zuchtstätte besichtigen und den Zwinger für vorläufig einen Wurf zulassen.

Die fehlende Neuzüchterschulung ist schnellstmöglich nachzuholen. Das Teilnahmezertifikat ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen. Sofern keine Präsenzveranstaltungen stattfinden, wird der Nachweis der Teilnahme an einem Webinar zum Thema Hundezucht ebenfalls anerkannt. Entsprechende Veröffentlichungen sind unter „Zucht/Fortbildung“ auf der Homepage zu finden.

Wurfabnahmen

Auf die Erstbesichtigung kann in Zeiten, in denen die Kontaktaufnahme behördlicherseits eingeschränkt wird, verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zuchtwart einer Risikogruppe angehört und auf Fremdkontakte verzichten möchte.

Für die Endabnahme von Würfen kann in äußersten Notfällen, wenn auch kein anderer Zuchtwart den Wurf abnehmen kann und will, die Abnahme durch einen Tierarzt erfolgen.

Dies ist mit folgenden Angaben über den Klubzuchtwart zu beantragen:

- einer Begründung für die Abnahme durch den Tierarzt,
- die Wurfdaten
- die Kontaktdaten (E-Mail) der Tierarztpraxis.

Der Tierarzt erhält dann Informationen zur Abnahme nach KfT-Regeln per E-Mail.

Züchterlaubnis für Hunde (Regelung modifiziert)

Die Forderung, für eine Zuchtzulassung zwei Formwertnoten vorweisen zu müssen, wird vorläufig ausgesetzt.

Das bedeutet, dass eine ordentliche Züchterlaubnis bei einer Zuchtzulassungs-Präsenzveranstaltung erworben werden kann, ohne dass hierfür Formwertnoten vorgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verhaltensüberprüfung immer unter Einhaltung von Corona-Regeln stattzufinden hat. Auf die Teilprüfung in der Gruppe kann in Corona-Zeiten verzichtet werden.

Die bislang erteilten außerordentlichen Züchterlaubnisse von Zuchtzulassungsveranstaltungen im Jahr 2020 werden automatisch in dauerhafte Zuchtzulassungen umgewandelt. Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich. Die Eintragung wird automatisch in der Zuchtdatenbank vorgenommen.

Die Korrektur auf der Ahnentafel kann bei Hündinnen dann erfolgen, wenn bei der Wurfabnahme des nächsten Wurfes die Originalahnentafel an das Zuchtbuchamt geschickt wird.

Deckrüdenbesitzer senden bitte zur Korrektur die Ahnentafel ihres Hundes an das Zuchtbuchamt.

Sofern keine Zuchtzulassungen in ausreichender Zahl stattfinden, kann nach wie vor eine aoZe beim Klubzuchtwart beantragt werden.



Sie wird bei Hündinnen **zunächst** nur für einen Wurf (die Zuchtmaßnahme beginnt mit dem Deckakt), für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. **Ein Antrag auf Erlaubnis für einen weiteren Wurf kann formlos gestellt werden.**

Bei Rüden ist die aoZe ebenfalls maximal ein Jahr gültig **und die Anzahl der Deckakte wird auf drei (3) beschränkt. Eine Verlängerung der Erlaubnis kann ebenfalls formlos beantragt werden.**

Im Falle der Erteilung einer aoZe durch den Klubzuchtwart muss immer die ordentliche Zuchtzulassung anlässlich einer ZZP nachgeholt werden.

Grundsätzliches zum Antrag beim Klubzuchtwart:

Eine aoZe wird mit den folgenden Unterlagen beim Klubzuchtwart formlos per E-Mail beantragt:

- a. mit den für die Rasse erforderlichen Gesundheitsuntersuchungen
- b. dem Nachweis des DNA-Profiles

Eine aoZe kann nicht beantragt werden, wenn der Hund bereits auf einer Zuchtzulassung vorgestellt **und dort nicht zugelassen oder zurückgestellt wurde.**

Ausstellung von Ahnentafeln (Regelung unverändert):

Welpen aus Würfen, die aufgrund der o. a. Regelungen geboren wurden, erhalten umgehend Ahnentafeln. Sollte allerdings das jeweilige Elterntier später nicht zur Zucht zugelassen werden, wird für die Nachkommen im Zuchtbuch ein ZUCHTVERBOT vermerkt.

Diese Regelungen sind gültig bis zum 25.09.2021.